

bis zum Meistgewicht von 20 kg. Nachnahme bis 800 Mark (1000 Kronen), außer bei Eilpaketen, zulässig.

Im Uebrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen.

An Porto werden erhoben für Postpakete nach dem Occupationsgebiet bis $\frac{1}{2}$ kg 105 Pf., über $\frac{1}{2}$ bis 5 kg 125 Pf., für Sendungen höheren Gewichts ist das Porto bei der Aufgabe-Postanstalt zu erfragen. Versicherungsgebühr für je 300 Mk. 5 Pf., mindestens 10 Pf.

c. Nach dem Auslande.

a. Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete (colis postaux).

Unter der Bezeichnung „Postpaket“ können Pakete mit und ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg zwischen den an der Washingtoner Postpaket-Uebereinkunft beteiligten Ländern zur Versendung kommen. Auf diese Pakete sind Nachnahmen bis zu 400 bez. 800 Mark zulässig. Spanien hat das zulässige Gewicht der Postpakete auf 3 kg beschränkt. In wie weit nach den einzelnen Ländern Nachnahme-, Werth- und sperrige Pakete angenommen werden, ist aus dem nachstehenden Tarife zu ersehen.

Im Verkehr mit denjenigen Ländern, die sperrige Pakete nicht zulassen, ist die Befugniß vorbehalten, das Höchstmaß der Ausdehnung der Postpakete in irgend einer Richtung auf 60 cm zu beschränken; auch kann der Rauminhalt der über die See zu befördernden Sendungen auf 25 Cubikdecimeter beschränkt werden. In diesen Beziehungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Jede Sendung muß der Dauer der Beförderung und dem Inhalte angemessen, fest und dauerhaft verpackt sein. Die Verpackung muß derart beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Außerdem muß jede Sendung mittels Siegelabdrucks, Plombe oder eines sonstigen Abdrucks eines dem Absender eigenthümlichen Petschaftes verschlossen sein. Bei Postpaketen ohne Werthangabe können zum Verschuß auch Siegelmarken verwendet werden.

Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Im Falle der Werthangabe muß dieselbe sowohl in der Aufschrift des Pakets als in der Begleitadresse in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung angebracht sein. Ausschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Auf den Packetadressen zu Werthpaketen muß ein Abdruck des Siegels sich befinden, mit welchem die betreffende Sendung verschlossen worden ist.

Der Nachnahmebetrag ist auf dem Packet und auf der Begleitadresse in der Reichswährung anzugeben.

Jede Sendung muß von einer Packetadresse begleitet sein, zu welcher das für Pakete nach dem Auslande vorgeschriebene, aus blauem Cartonpapier hergestellte Formular zu benutzen ist.

Indessen ist es gestattet, für mehrere, jedoch höchstens 3 gewöhnliche, von demselben Absender an einen Empfänger gerichtete Pakete nur eine Begleitadresse zu verwenden; dagegen ist es nicht zulässig, Postpakete mit Packeten, welche nicht zur Gattung der Postpakete gehören, sowie Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe auf

Grund einer Begleitadresse zu versenden. Auch muß jedes Nachnahmepaket von einer besonderen Packetadresse begleitet sein.

Der Abschnitt der Packetadressen darf vom Absender nur zur Angabe seines Namens und seiner Wohnung benutzt werden. Nach Aßen, Argentinien, Bosnien-Herzegowina und Sandschak-Novibazar, Brit. Indien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dän. Antillen, Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Ecuador (bei Leitung über Hamburg), Egypten, Finnland, Honduras, Kamerun, Kiautschou, Korea, Luxemburg, Marianen, Karolinen u. Palau-Inseln, Montenegro, Marokko, Marschall-Inseln, Nicaragua, Niederland, Niederländ. Colonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Rumänien, Rußland, Samoa, Salvador, Schweiz, Serbien, Siam, Togo-Gebiet, Türkei (Orte mit deutschen und österreichischen Postanstalten) und Venezuela darf der Abschnitt auch auf die Sendung bezügliche Mittheilungen enthalten. Im Uebrigen sind Mittheilungen irgend welcher Art nicht zulässig,

bei Packeten nach Japan (einschl. Formosa), ausgenommen bei der Leitung über England-Canada, bei Packeten nach Persien nur bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg oder München.

Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, sind von der Versendung ausgeschlossen. Es ist ferner verboten, Postpaketen Briefe oder den Charakter der Correspondenz tragende Mittheilungen beizupacken oder in Postpaketen ohne Werthangabe gemünztes Geld, Gold oder Silberwaaren und andere kostbare Gegenstände nach solchen Ländern zu versenden, welche eine Werthangabe zulassen.

Die Postpakete müssen im Allgemeinen frankirt werden. Für Sendungen nach Luxemburg besteht kein Frankirungszwang. Von den nach Oesterreich-Ungarn (einschl. Liechtenstein) gerichteten müssen nur Eilpakete, dringende Pakete und solche gegen Rückschein, von den nach Bosnien, Herzegowina und Sandschak-Novibazar gerichteten Eilpakete und Sendungen gegen Rückschein frankirt sein.

Bei Packeten nach Algerien, Annam, Australien, Bathurst, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brit. Westindien, Cap-Colonie, China (nur bei Packeten von da), Cochinchina, Comoren, Corsika, Dänemark, Dän. Antillen, Egypten, Erythrea, Falkland-Inseln, Frankreich, franz. Colonien, Großbritannien und Irland, Italien, Lagos, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Montenegro, Mozambique, Natal und Zululand, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Salvador, Sandschak-Novibazar, Schweden, Schweiz, Seychellen, Sierra Leone und Tripolis kann der Absender die Zollgebühren tragen. In solchem Falle muß auf Begleitadresse und Packet vermerkt werden: „à romettre franc de droit“.

Der Absender eines Postpakets kann über diese Sendung gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein erhalten (ausgenommen Ascension, Australien, Bahama-Inseln, Bathurst, Bermuda-Inseln, Betschuanaland, Borneo, Britisch-Centralafrika, Britische Colonien, Canada, Cap-Colonie, Ceylon, China, Cypern, Falkland-Inseln, Fidji-Inseln, Gibraltar, Goldküste, Hongkong, Kongostaat, Labuan, Lagos, Malta, Mauritius, Mexico, Mozambique, Natal mit